

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_551/68

URTEIL

Verkündet am
23. Oktober 1968[REDACTED],
Justizsekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Hugo W [REDACTED] und Dr. Friedrich
J [REDACTED] in K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Speditionsfirma S [REDACTED], O [REDACTED] & Co., vertreten durch
ihre persönlich haftenden Gesellschafter Ernst-Joachim D [REDACTED],
Johannes-Feter H [REDACTED] und Manfred T [REDACTED], in B [REDACTED],
Am Ka [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war als Halterin eines zu ihrem Fahrzeugpark gehörenden Hanomag-Lastkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 28. September 1961 wurden die Bremsen des Wagens nachgestellt. Beim Abholen des Fahrzeugs wies ein Angestellter der Werkstatt darauf hin, daß die Handbremse nicht in Ordnung sei. Unter anderem löste sie sich bei geringfügigen Berührungen von selbst, weil das Arretierblech verschlissen war. Gleichwohl wurde der LKW am selben und am fol-

- 3 -

genden Tag noch im Betrieb der Klägerin eingesetzt. Am Abend des 29. September meldete der Kraftfahrer A [REDACTED] den Mangel, den er nunmehr selbst bemerkt hatte, dem Lagerinspektor W [REDACTED]. Dessen Aufgabe war es, die Kraftfahrer der Klägerin für die einzelnen Fahrten einzuteilen und ihnen auf einen "Tourenzettel" den jeweils zu benutzenden Wagen zuzuweisen. Weiß stellte den LKW auf dem Hof des Speditionsbetriebes in der vorderen Reihe der dort geparkten Fahrzeuge ab und hing die Wagenschlüssel an das Schlüsselbrett in seinem Büroraum.

Am folgenden 30. September 1961, einem Samstagmorgen, mußte ein Lastkraftwagen entladen werden, der nicht durch die Hofeinfahrt gelangen konnte und deshalb auf der Straße hielt. Der für das Be- und Entladen zuständige Lagermeister der Klägerin, K [REDACTED], nahm die Schlüssel des "Hanomag" vom Schlüsselbrett, fuhr mit dem Wagen an das draußen stehende Fahrzeug heran und übernahm dessen Ladung. Dann setzte er in die leicht ansteigende Einfahrt zurück, zog die Handbremse an und stieg aus, um die Ladeklappe zu schließen. Die Handbremse löste sich durch die Erschütterungen des unregelmäßig laufenden Motors, der "Hanomag" rollte bergab nach vorn und stieß gegen die hintere linke Seite des auf der Straße stehenden Lastwagens. Dessen Fahrer Sp [REDACTED], der ebenfalls mit der Ladeklappe beschäftigt war, wurde zwischen beiden Fahrzeugen eingeklemmt und so schwer verletzt, daß er seither arbeitsunfähig ist.



Der derzeit bei der Klägerin tätige und u.a. mit der Beaufsichtigung des Fahrzeugparks betraute Kaufmann E. ist wegen Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. E. betrieb als Komplementär eine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditistin die Klägerin war, und betätigte sich im übrigen im Betrieb der Klägerin. Für die Beaufsichtigung des Fahrzeugparks erhielt er zusätzlich 100 DM im Monat. Er hatte leicht behebbare Schäden an den Fahrzeugen, die ihm gemeldet wurden, selbst ausbessern zu lassen und größere Mängel der Geschäftsleitung anzuzeigen, wobei er zugleich einen eigenen Reparaturvorschlag zu machen hatte. Hinsichtlich des Erwerbschadens an dem "Hanomag" hat er unstreitig nichts veranlaßt.

Die Beklagte hat der Klägerin mit Schreiben vom 26. März 1964 den Versicherungsschutz wegen des Unfalls mit der Begründung versagt, die Klägerin habe durch den fortgesetzten Gebrauch des nicht mehr verkehrssicheren Lastkraftwagens eine Gefahrerhöhung vorgenommen. Sie hat die Klägerin aufgefordert, ihr die bereits an den Verletzten gezahlten 999,83 DM zu erstatten und alle künftig zu erbringenden Leistungen zu ersetzen.

Die Klägerin hat fristgerecht Klage auf Gewährung von Versicherungsschutz erhoben. Sie hat behauptet, der Mangel der Handbremse sei keinem ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter bekannt gewesen, insbesondere nicht ihrem für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge verantwortlichen Geschäftsführer O., der ständig Kontrollen vorgenommen habe. Auch der Kaufmann E. habe von dem Schaden nichts gewußt. Überdies komme es auf dessen Kenntnis nicht an, weil er nach seiner Stellung und Tätigkeit

kein Repräsentant der Klägerin gewesen sei. Das Personal sei angewiesen gewesen, erkannte Schäden an den Fahrzeugen sofort entweder E. oder dem insoweit gleichgestellten Lagerinspektor W. zu melden und die Wagen bis zur Behebung der Mängel nicht mehr zu benutzen. Diese Anweisung sei auch stets befolgt worden. Der Kraftfahrer A. habe W. am Abend des 29. September pflichtgemäß unterrichtet, und dieser habe daraufhin die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Er habe den "Hanomag" sofort von der Tourenliste gestrichen, dem Fahrer A. die Weiterbenutzung untersagt und die Schlüssel an das Brett in seinem Büro gehängt, wo sie niemand ohne seine Genehmigung und die ordnungsmäßige Einteilung zu einer Fahrt habe wegnehmen dürfen. Der Lagermeister Kr. habe sich hierüber am Unglücksmorgen eigenmächtig hinweggesetzt. Als W. dies bemerkt habe, sei er auf den Hof gelaufen und habe Kr. die Benutzung des Fahrzeugs ausdrücklich verboten. Kr. habe sich aber auch hierdurch nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen. Die Klägerin hat ausgeführt, das schadhafte Fahrzeug sei demnach gegen ihren durch den zuständigen Angestellten W. erklärten Willen benutzt worden. Hierin liege keine von ihr vorgenommene Gefahrerhöhung, zumal der weisungswidrige Gebrauch nur kurzfristig gewesen sei. Soweit eine Gefahrerhöhung für die beiden Vortage zu bejahen sein sollte, sei sie jedenfalls ohne Unfall abgelaufen und am Abend des 29. September durch die von W. auf die Meldung hin ergriffenen Maßnahmen beendet worden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat den tatsächlichen Vortrag der Klägerin bestritten und behauptet, der Mangel der Handbremse sei sowohl dem Kaufmann E. wie dem Lagerinspektor Weiß bekannt gewesen, ohne daß einer von ihnen beabsichtigt hätte, das Fahrzeug aus dem

Verkehr zu ziehen. F., der als Repräsentant der Klägerin anzusehen sei, habe unstreitig nichts veranlaßt. Weiß habe den "Hanomag" in die vorderste Reihe der geparkten Wagen gestellt und ihn in keiner Weise als unbenutzbar gekennzeichnet. Er habe auch keine wirksamen Maßnahmen getroffen, um einen Gebrauch des Fahrzeugs tatsächlich zu verhindern, wie es seine und der Klägerin Pflicht gewesen wäre. Unter diesen Umständen, so hat die Beklagte ausgeführt, müsse eine vom 28. September bis zum Unfall andauernde, von der Klägerin vorgenommene Gefahrerhöhung bejaht werden, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat eine objektive Erhöhung der Gefahrenlage darin erblickt, daß der nicht mehr verkehrssichere Lastkraftwagen in der Zeit vom 28. September 1961 bis zum Unfall zu betrieblichen Zwecken benutzt worden ist. Es hat darauf abgestellt, ob dieser weitere Gebrauch mit dem Willen der Klägerin erfolgt ist, und die Frage übereinstimmend mit dem Landgericht verneint. Der Kaufmann F., so hat das Berufungsgericht ausgeführt, sei nicht Repräsentant der Klägerin gewesen, so daß offen bleiben könne, ob er den Mangel der Handbremse gekannt habe und gleichwohl mit

der Benutzung des Unfallwagens einverstanden gewesen sei. Der Lagermeister Kr[REDACTED] habe den "Hanomag" jedenfalls am 30. September gegen den Willen der Klägerin in Betrieb gesetzt und gefahren. Er habe unstreitig die Schlüssel unbefugt und unbemerkt an sich genommen. Darüber hinaus stehe nach dem Beweisergebnis fest, daß ihm der zuständige Lagerinspektor W[REDACTED] die Benutzung des Fahrzeugs auch ausdrücklich verboten habe. Wenn sich Kr[REDACTED] eigenmächtig hierüber hinweggesetzt habe, so ergebe sich hieraus noch nicht, daß der Fahrzeugbetrieb der Klägerin mangelhaft organisiert gewesen sei.

Gegen diese Beurteilung greifen die Rügen der Revision nicht durch.

Der erkennende Senat hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil IV ZR 514/68 vom 25. September 1968 die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, daß allein die tatsächliche Weiterbenutzung eines nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeugs schon eine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 VVG darstelle. Er hat ausgesprochen, daß der gegen Haftpflicht versicherte Halter eine Gefahrerhöhung nur "vornimmt", wenn er bei der Benutzung seines Fahrzeugs dessen Mangel kennt oder sich dieser Kenntnis arglistig entzieht, er also den Wagen ungeachtet des verkehrswidrigen Zustandes weiterhin gebrauchen will. Demnach ist der Versicherungsnehmer nicht länger - wovon die Revision noch ausgeht - auf den Nachweis beschränkt, daß er die Benutzung des verkehrsunsicher gewordenen Fahrzeugs ohne Verschulden fortgesetzt habe (§ 25 Abs. 2 VVG). Das muß im Grundsatz auch dann gelten, wenn der Versicherungsnehmer eine Handelsgesellschaft mit einem größeren Fahrzeugpark ist. Das Be-

rufungsgericht ist deshalb im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß der Gebrauch des schadhaften "Hanomag" durch Kr[REDACTED] der Klägerin nur dann als willkürliche Gefährerhöhung angelastet werden könnte, wenn sie die weitere Benutzung des als nicht mehr verkehrssicher erkannten Fahrzeugs durch ihre Arbeitnehmer gewollt oder wenn sie - was freilich gleichstehen müßte - ihren entgegenstehenden Willen nicht deutlich und in verpflichtender Weise zum Ausdruck gebracht hätte.

Der Kaufmann E[REDACTED], der weisungsgemäß für die Stilllegung und Reparatur schadhafter Wagen sorgen sollte, hat allerdings nichts getan, um den weiteren Gebrauch des fraglichen Fahrzeugs im Betrieb der Klägerin zu verhindern. Ob dies - wie das Berufungsgericht meint - der Klägerin deshalb nicht zum Nachteil gereichen könnte, weil E[REDACTED] nicht ihr Repräsentant gewesen sei, mag zweifelhaft erscheinen. Auf die hiergegen gerichteten Rügen der Revision braucht indessen nicht eingegangen zu werden. Denn dem Berufungsgericht muß darin beigetreten werden, daß jedenfalls der ebenso wie E[REDACTED] zum Eingreifen berechtigte und verpflichtete Lagerinspektor W[REDACTED] das Erforderliche getan hat, um der Klägerin den Versicherungsschutz zu erhalten.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, nachdem W[REDACTED] der Mangel der Handbremse gemeldet worden sei, habe er sich entschlossen, den "Hanomag" am nächsten Morgen nicht mehr einzusetzen. Er habe ihn auf der Tourenliste gestrichen und durch ein anderes Fahrzeug ersetzt. Dem Fahrer A[REDACTED] sei nach seiner Bekundung auch gesagt worden, er solle den Wagen stehen lassen. Als W[REDACTED] am Unglücksmorgen bemerkt habe, daß

Kr [REDACTED] ungesehen und eigenmächtig den Schlüssel an sich gebracht und den Lastkraftwagen bestiegen hatte, habe er ihm dessen Benutzung ausdrücklich untersagt. Da er für den Einsatz der Fahrzeuge und die Bestimmung der Fahrer zuständig und verantwortlich gewesen sei, habe er damit ein Verbot der Klägerin ausgesprochen, das für Kr [REDACTED] bindend gewesen sei und das dieser pflichtgemäß hätte befolgen müssen. W [REDACTED] sei nicht zuzumuten gewesen, den widersetzlichen Lagermeister mit Gewalt an der Benutzung des Wagens zu hindern.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, W [REDACTED] habe durch das festgestellte Verhalten seine Pflichten erfüllt, auch soweit sie der Klägerin gegenüber der Beklagten obgelegen hätten, ist im Ergebnis zuzustimmen. Es würde zwar nicht genügt haben, wenn W [REDACTED] nach Kenntnis des Mangels lediglich beschlossen hätte, das Fahrzeug am nächsten Tag nicht mehr einzusetzen, und zwar auch nicht in Verbindung damit, daß er den Wagen von der Tourenliste strich, den Schlüssel an das Brett in seinem Büro hängte und den regelmäßigen Fahrer A [REDACTED] unterrichtete. Denn alles dies hätte nicht verhindern können, daß ein anderer Betriebsangehöriger den Wagen zu einem vorübergehenden, an sich erlaubten Zweck in Gang setzte, ohne von dem Mangel und der daraufhin getroffenen Entscheidung des Lagerinspektors etwas zu wissen. Insbesondere waren die offen am Brett hängenden Schlüssel ersichtlich auch in Abwesenheit von W [REDACTED] für jedermann zugänglich. In einem solchen Falle hätte nicht davon gesprochen werden können, daß das schadhafte Fahrzeug entgegen dem verbindlich zum Ausdruck gebrachten Willen der Klägerin gebraucht worden sei. Entscheidend und auch vom Berufungsgericht zutreffend gewürdigt ist deshalb die Feststellung,

13

daß W. dem Lagermeister Kr. die Benutzung des Lastwagens ausdrücklich untersagt hat. Danach kann der Klägerin nicht mehr angelastet werden, sie habe den Gebrauch des nicht verkehrssicheren Fahrzeugs durch Kr. erlaubt oder doch geduldet.

Da es allein hierauf für die Frage ankommt, ob die Klägerin im Sinne von § 23 Abs. 1 VVG eine Erhöhung der Gefahr vorgenommen oder gestattet hat, scheidet die vorausgegangene Untätigkeit des Kaufmanns E. als Grund für eine Versagung des Versicherungsschutzes aus. Auf die denkbare Ursächlichkeit seiner Unterlassung für das Zustandekommen der Unglücksfahrt wäre nur einzugehen, wenn die Entscheidung davon abhinge, ob die Klägerin alles Zumutbare zur Vermeidung einer dennoch vorgenommenen Gefahrerhöhung getan hat. Die Frage nach der Entschuldigbarkeit (§ 25 Abs. 2 VVG) stellt sich aber nicht, weil feststeht, daß der Klägerin eine willkürliche Gefahrerhöhung nicht zur Last fällt. Diese Feststellung wird nicht dadurch gehindert, daß erst Weiß das Benutzungsverbot ausgesprochen hat. Dieses Verbot genügt im Hinblick auf die unbestrittene Zuständigkeit des Lagerinspektors, um Kr. bewußt zu machen, daß er gegen eine ausdrückliche, namens der Klägerin gegebene Anordnung handelte, wenn er den Lastwagen in Gang setzte. Mehr als die unmißverständliche Äußerung des entgegenstehenden Willens der Klägerin, dessen Befolgung sie nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts erwarten durfte, war im gegebenen Fall nicht erforderlich, um den Vorwurf einer vorgenommenen oder gestatteten Erhöhung der Gefahr auszuschließen.

Gewiß wäre es besser gewesen, wenn die Klägerin eine Benutzung des Wagens von vornherein durch die von der Revision erörterten Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht hätte. Die Unterlassung hätte sich auch versicherungsrecht-

lich zu ihrem Nachteil auswirken können, wenn sie nämlich dazu geführt hätte, daß ein Betriebsangehöriger das Fahrzeug benutzte, der auf diese Weise keine Kenntnis von der gewollten Stilllegung erhielt. Der Lagermeister Kr. [REDACTED] wußte aber durch das ausgesprochene Verbot, daß der Wagen nach dem Willen der Klägerin nicht gefahren werden sollte. Ihm gegenüber hätten die gedachten Maßnahmen deshalb nur noch die Wirkung von Hindernissen bei seiner Widersetzlichkeit haben können. Diese brauchte aber ohne besonderen Anlaß bei der Organisation des Betriebes nicht von vornherein in Rechnung gestellt zu werden. Im übrigen gilt auch in diesem Zusammenhang, daß von der Klägerin nicht der Nachweis ihrer Schuldlosigkeit zu verlangen ist, weil sie die Erhöhung der Gefahr nicht veranlaßt hat. Deshalb ist auf die Rügen der Revision nicht mehr einzugehen, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Klägerin ihre Möglichkeiten zur Verhinderung einer unbefugten Benutzung des schadhaften Fahrzeugs nicht ausgeschöpft habe.

Dr. Hauß

Johann den

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow